



| | | | |
|---------------------|--|--------------------------|---------------------------------|
| Instanz: | Schiedsstelle nach § 28 ArbEG | Quelle: | Deutsches Patent- und Markenamt |
| Datum: | 09.03.2006 | Aktenzeichen: | Arb.Erf. 55/04 |
| Dokumenttyp: | Einigungsvorschlag | Publikationsform: | Leitsatz |
| Normen: | § 9 ArbEG | | |
| Stichwort: | Vorläufige Vergütung, Höhe des Risikoabschlags | | |

Leitsatz (nicht amtlich):

Bei Bestehen eines eingetragenen Gebrauchsmusters und korrespondierender Patentanmeldung beim Europäischen Patentamt kann die Patentierungswahrscheinlichkeit aus dem dortigen Verfahren derart übernommen werden, dass der Erfindungswert für die Patentanmeldung dem Erfindungswert für das Gebrauchsmuster gleichgesetzt werden kann, wobei die Erfindungswerte nicht addiert werden dürfen.